



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

VuV e.V. | Stresemannallee 30 | 60596 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Chief Sustainable Finance Officer, IFR 6

Per Mail an Konsultation-16-19@bafin.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom Unser Zeichen Telefon, Name
+49 69 660 550-110 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 04. November 2019

Konsultation 16/2019, QIN 2017-2019-0001 Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der (banken-) unabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Finanzportfolioverwaltung. Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen unabhängigen Vermögensverwalter beläuft sich auf ca. 450 Unternehmen. Davon sind dem VuV derzeit 290 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder betreute Volumen auf mehr als 100 Mrd. EUR. Unsere Mitgliedsunternehmen sind überwiegend eigentümergeführte mittelständische Unternehmen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen und beschränken uns auf folgende Hinweise:

- Zunächst begrüßen wir das mit dem Merkblatt verfolgte Anliegen, frühzeitig und ohne, dass bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht, geeignete Hilfestellungen zu den anzustellenden Überlegungen und Dokumentationen zu geben.
- Bedauerlicherweise sind derartige Leitlinien, Merkblätter und Umsetzungshinweise (z.B. MaRisk und BAIT) nahezu ausnahmslos auf große Anbieter ausgerichtet und daher entsprechend komplex. Auch soweit in den Verlautbarungen immer auf den Proportionalitätsgrundsatz verwiesen wird, hilft dies aufgrund der vagen Formulierungen leider nicht weiter. In dem Merkblatt wird unter 1.3 ausgeführt, dass „bei einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil einfachere Strukturen, Prozesse und Methoden ausreichend sind.“ Leider fehlen hier – wie auch bei den MaRisk und den BAIT – jegliche Anhaltspunkte, wann die Voraussetzungen vorliegen und wie damit umgegangen werden könnte. Insofern besteht in der Umsetzung eine große Unsicherheit, weil sowohl in den Unternehmen als auch auf Ebene der Prüfer einheitliche Maßstäbe fehlen. Daher wäre es schon hilfreich, wenn der **Proportionalitätsgrundsatz durch einzelne Beispiele konkretisiert** würde.



Verband unabhängiger Vermögensverwalter
Deutschland e.V.

- Besonders hilfreich wäre es, wenn bei einer etwaigen Konkretisierung des Proportionalitätsgrundsatzes auch die Besonderheiten des jeweiligen Geschäftsmodells zumindest im Ansatz berücksichtigt würden und z.B. angedeutet wird, auf welche Einzelvorgaben in der Regel verzichtet werden kann.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp
Geschäftsführender Verbandsjustiziar